

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 03

59602 Rüthen, 26.07.2018

24. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 17.07.2018 Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des städt. Weges Gemarkung Belecke, Flur 24, Flurstück 94 vom 07.07.2016	28
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 23.07.2018 Aufstellung des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ hier: Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	30
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 23.07.2018 Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes W4 „Windpark Ettingerhof“ hier: Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	35
04	Zwangsversteigerung	39

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Satzung
über die Aufhebung der
Zweckbestimmung des städt. Weges
Gemarkung Belecke, Flur 24, Flurstück 94
vom 07.07.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.) n. F. und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV. NW. S. 134) n. F. hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der städt. Weg in Warstein, Gemarkung Belecke, Flur 24, Flurstück 94, hat für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke die Bedeutung verloren und ist entbehrlich geworden. Demgemäß wird die durch den Rezess über die Separation Drewer D 186 vom 08.03.1881, erfolgte Festsetzung des Grundstücks Gemarkung Belecke, Flur 24, Flurstück 94, als Weg (§ 11 Wege und Gräben) aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch den Rezess vorgenommene Festsetzung der in § 1 aufgeführten Grundstücke als Wege außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des Grundstücks Gemarkung Belecke, Flur 1, Flurstück 94, als Wirtschaftsweg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW. S. 134 n. F. i. V. mit § 59 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 646) n. F. erforderlich Zustimmung der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde mit Verfügung vom 10.08.2016, AZ.: 30.00.0154-15.19.10 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, den 17.07.2018

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

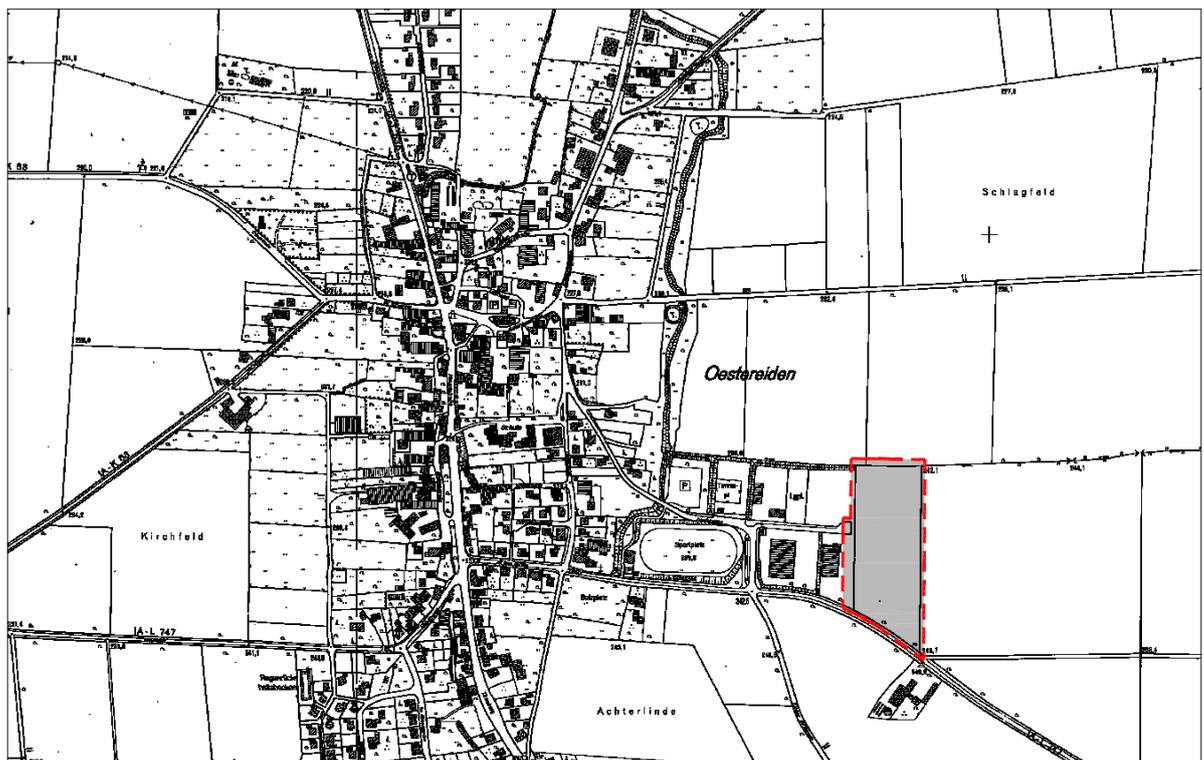
Aufstellung des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ hier: - Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 beschlossen, den Bebauungsplan OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ der Stadt Rüthen aufzustellen.

Hintergrund der Planaufstellung ist es, auf stadt eigenen Flächen erschlossene, sofort verfügbare Gewerbegrundstücke anbieten zu können, um bei entsprechenden Anfragen heimischer Betriebe und solcher aus der Umgebung konkurrenzfähig bleiben bzw. die Arbeitsplätze vor Ort halten zu können. Auch Neuansiedlungen, für die es regelmäßig Anfragen gibt, wären willkommen. Die planerische Aufgabe besteht unter anderem darin, wie dieser Bereich zweckmäßig erschlossen werden kann und gleichzeitig eine möglichst hohe Flexibilität bei Grundstückszuschnitten gewahrt bleibt.

Die Ziele des Bebauungsplanes sind zusammenfassend folgendermaßen zu definieren:

1. Schaffung gewerblicher Bau-/ Nutzflächen,
2. Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen und kommunaler Liegenschaften,
3. Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes unter Anwendung des Abstandserlasses NRW (Zulässigkeitskriterien potenzieller Anlagen/ Betriebe),
4. Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, insbesondere des angrenzenden Vogelschutzgebietes Hellweg-Börde.



Kernbereich des Bebauungsplanes ist die stadt eigene Fläche Gemarkung Oestereiden, Flur 5, Flurstück 116, groß 27.097 m². Das Grundstück ist verpachtet und wird als Ackerland bewirtschaftet. Hinzu kommt im Westen die Überschneidung mit dem Bebauungsplan OE Nr. 8, von dem noch einmal rd. 2350 m² überplant werden. Diese zusätzlichen Flächenanteile verteilen sich auf die Gewerbeparzellen Gemarkung Oestereiden, Flur 5, Flurstück 183 (ca. 1008 m²) und Flurstück 147 (ca. 1265 m²) sowie auf die Straßenparzelle Gemarkung Oestereiden, Flur 5, Flurstück 180 (78 m²). Die Gesamtfläche des Plangebietes umfasst rd. 2, 95 ha. Die Lage des Plangebietes ist auch aus dem vorstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Des Weiteren sind die Grundstücke Gemarkung Westereiden, Flur 2, Flurstücke 4, 170 und 175 mit einer Gesamtfläche von rd. 18 ha in Nähe der Autobahn Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Dort werden Ausgleichsmaßnahmen in Form von besonderen Bewirtschaftungskonzepten auf mindestens 8 ha Flächenanteilen (ggf. wechselnd) von diesen drei Grundstücken durchgeführt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ der Stadt Rüthen ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.02.2018 im Amtsblatt der Stadt Rüthen bekannt gemacht worden.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadtvertretung Rüthen am 02.02.2017 wurde ergänzend beschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige und öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ in Form einer Bekanntmachung der Planungsziele im Amtsblatt der Stadt Rüthen mit anschließender zweiwöchiger Gelegenheit zur Erörterung durchzuführen.

Die Bekanntmachung der Planungsziele und der Form der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte ebenfalls im Amtsblatt vom 22.02.2018. Die festgelegte Zeitspanne für den Aushang und damit für die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde auf die zwei Wochen vom 22.02.2018 bis zum 09.03.2018 (einschließlich) datiert.

Neben der Planzeichnung und deren Begründung wurden als Anlage zur Begründung die Abstandsliste 2007 gemäß Abstandserlass des Landes NRW v. 6.6.2007 sowie ein Umweltbericht, eine Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (alle von Februar 2018 und durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein erstellt..) veröffentlicht bzw. beigefügt.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit während der Erörterungsfrist keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 28.02.2018 bis 06.04.2018. Dabei hat es einige Hinweise und Anregungen gegeben, die soweit möglich in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Vorschläge der Verwaltung, wie mit den vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise im Planentwurf zur Offenlegung umgegangen werden soll, zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf für den Bebauungsplan OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ entsprechend zu überarbeiten und die so überarbeitete Fassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ mit Begründung von Juli 2018 einschließlich Umweltbericht, Artenschutzprüfung und FFH-Vorprüfung sowie der Abstandsliste 2007 gemäß Abstandserlass des Landes NRW v. 6.6.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06.08.2018 bis 10.09.2018 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zu umweltrelevanten Aspekten für die Aufstellung des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ liegen der Gemeinde in erster Linie folgende Informationen vor:

- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ der Stadt Rüthen, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, Juli 2018
- Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ der Stadt Rüthen, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, Juli 2018
- FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ der Stadt Rüthen, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, Juli 2018

Diese sind Bestandteil der Begründung und werden als solche mit offengelegt.

Sie stufen auf Auswertungen von Quellen, die im Wesentlichen beim Kreis Soest bzw. bei Behörden und Institutionen des Landes NRW vorliegen, wie z.B.:

- KREIS SOEST (1996A): Landschaftsplan II „Erwitte/Anröchte“ - Festsetzungskarte Ost. (WWW-Seite) http://www.kreis-soest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/_landschaftsplanung
- KREIS SOEST (1996B): Landschaftsplan II „Erwitte/Anröchte“ - Satzung. (WWW-Seite) http://www.kreis-soest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/_landschaftsplanung.php.media/92918/LP_II_Erwitte_Anroechte_-_Satzung.pdf
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.
- LANUV (2015): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU). Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ DE-4415-401. Recklinghausen. Stand Januar 2015

- LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44162>
- LANUV (2017C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Gebietsdokumente und Karten. Standarddatenbogen VSG Hellwegbörde (WWW-Seite) <http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/fachinfo/listen/meludedok/DE-4415-401>
- LANUV (2017a): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
- LANUV (2017b): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Schutzgebiete. (WWW-Seite): <https://www.lanuv.nrw.de/naturschutzgebiete/>
- LANUV (2018a): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @Linfos – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.
- LANUV (2018b): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. (WWW-Seite) <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401>
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- wms-Feature (2017) bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
- VM NRW (2017): Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Verkehrsstärken Nordrhein-Westfalen - Straßenverkehrszählung 2015 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs 1:250.000. Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.vm.nrw.de/verkehr/strasse/Strassenverkehr/Verkehrszaehlungen/Manuelle_Zaehlung/Verkehrsstarkenkarte-2015_aktualisiert.pdf

Diese Quellen liegen der Gemeinde nicht unmittelbar vor, können aber über den jeweils angegebenen Link eingesehen werden.

Weitere umweltbezogene Informationen im Verantwortungsbereich der Stadt liegen kaum vor und können auch nicht mit eingesehen werden:

Zum Schutzgut Mensch gibt es Informationen über vorhandene Wohnstandorte. Diese leiten sich aus dem Einwohnermeldeverzeichnis ab. Anhand der Baugenehmigungsunterlagen (liegen der Stadt Rütten in Kopie vor, zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Soest) lassen sich tatsächliche oder genehmigte Viehbestände ermitteln. Im Abgleich mit den Baugebietstypen, welche im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rütten abzulesen sind, wurden aus diesen Daten Rückschlüsse auf die Immissionssituation gezogen.

Zum Schutzgut Tiere wird noch einmal die von der Stadt Rüthen mit unterzeichnete „Ver-
einbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellweg-
börde“, verwiesen. Diese gibt Auskunft über die jeweiligen Kernfreiräume der Offenlandar-
ten und die Interessengebiete der Vertragspartner.

Zum Flächenverbrauch liegen Daten des so genannten Siedlungsflächenmonitoring vor.

Zum Schutzgut Boden gibt es ein Bodengutachten / Baugrunduntersuchung, was im Zuge
der Errichtung des vorhandenen Löschwasserbehälters am heutigen Ende des Dusterweg
erstellt wurde.

Zu den Schutzgütern Wasser, Landschaft und Kultur wird auf die Synopse der vorgebrach-
ten Belange aller Beteiligten und dem Umgang mit diesen Belangen, darin insbesondere
auf die Stellungnahmen des Kreises Soest, des LWL und anderer Behörden verwiesen.

Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren von den verschiedenen Behörden und Trägern
öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen können während der öffentlichen Aus-
legung eingesehen werden.

Ebenso ist eine Einsichtnahme der Offenlegungsunterlagen über das Internet möglich.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“ für die Dauer der
Offenlegung als Bilddateien veröffentlicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB werden die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten von der Ausle-
gung benachrichtigt.

Rüthen, 23.07.2018

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes W 4 „Windpark Ettingerhof“

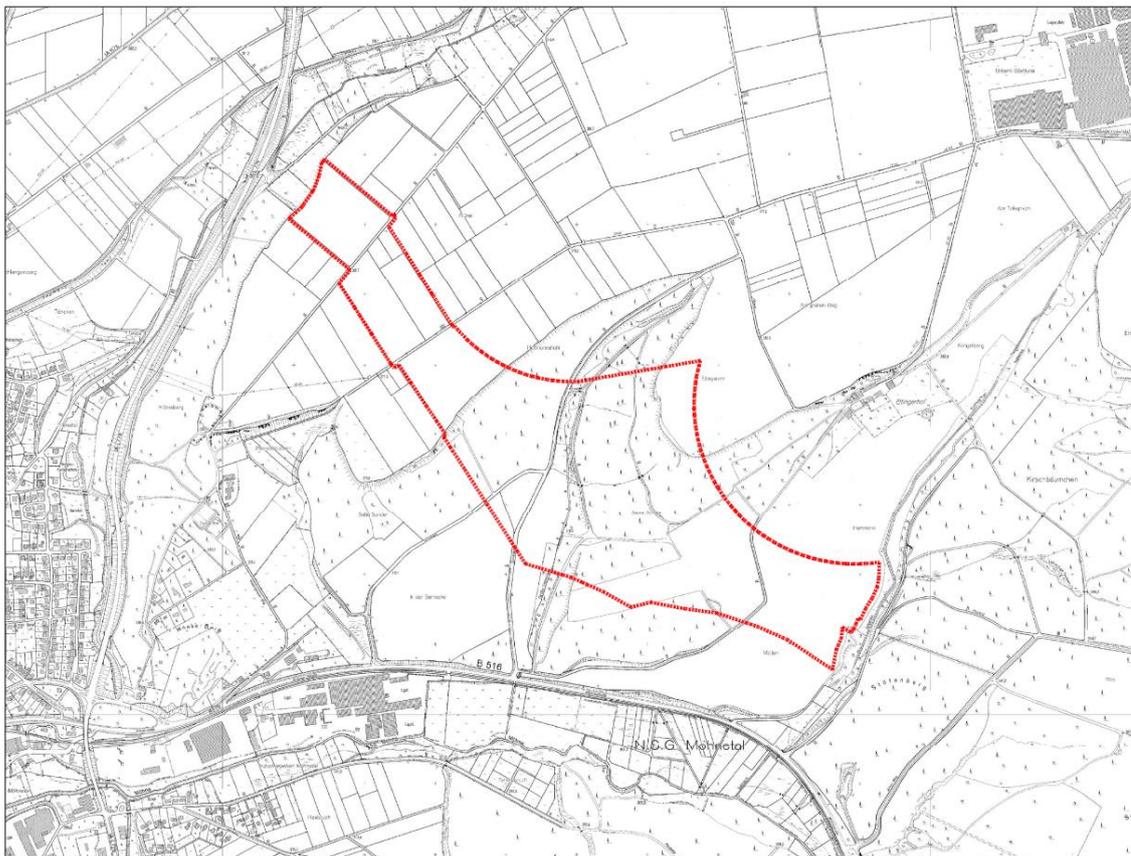
hier: - Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 01.09.2016 beschlossen, für die in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen dargestellte Windvorrangzone „Windpark Meiste“ einen einfachen Bebauungsplan mit der Bezeichnung W 4 „Windpark Ettingerhof“ aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, innerhalb seines Geltungsbereiches eine Konkretisierung der Standorte möglicher zukünftiger Windräder vorzunehmen, welche auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch über einen Privilegierungstatbestand auf einem theoretischen Flächenpotenzial von 44 ha verfügen. Es sollen weitergehende Regelungen getroffen werden, um Windenergieanlagen (WEA) unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Standortes besser in den Landschaftsraum zu integrieren und mögliche Beeinträchtigungen für Menschen, Natur und Landschaft zu minimieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 4 „Windpark Ettingerhof“ tangiert (zum Teil nur prozentual) die Grundstücke Gemarkung Rüthen, Flur 7, Flurstücke 6, 49-51, 56 und 60; Gemarkung Kneblinghausen, Flur 7, Flurstücke 118 und 119, Gemarkung Kneblinghausen, Flur 11, Flurstücke 1, 109, 202-206, 211 sowie Gemarkung Kneblinghausen, Flur 12, Flurstücke 1, 9, 40, 41, 43-45. Im Geltungsbereich befinden sich darüber hinaus einige öffentliche Wegeparzellen. Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Gesamtgröße von knapp 68 ha.

Übersichtsplan:



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes W 4 „Windpark Ettingerhof“ ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.09.2016 im Amtsblatt der Stadt Rüthen bekannt gemacht worden.

In der Sitzung der Stadtvertretung Rüthen am 01.09.2016 wurde ergänzend beschlossen, dass die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige und öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt mit anschließender 14-tägiger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchzuführen sei.

Nach Erstellung der Planunterlagen wurde die entsprechende Bekanntmachungsanordnung am 29.01.2018 unterzeichnet und am 22.02.2018 im Amtsblatt der Stadt Rüthen veröffentlicht. Die festgelegte Zeitspanne für den Aushang und damit für die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde auf die zwei Wochen vom 22.02.2018 bis zum 09.03.2018 (einschließlich) datiert.

Neben der Planzeichnung und deren Begründung wurden als Anlage zur Begründung der Erläuterungsbericht zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.03.2013 inklusive

- FFH-Vorprüfung zum Schutzgebiet Möhne Oberlauf,
- Verträglichkeitsuntersuchung zum VSG Hellwegbörde,
- Artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen des § 44 BNatSchG,
- Umweltbericht gemäß § 2 BauGB mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG und Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sowie das Windkonzept Rüthen 2012.2 mit veröffentlicht.

Seitens der Öffentlichkeit hat es während der Erörterungsfrist von zwei Seiten Bedenken, Anregungen und Hinweise gegeben.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 15.02.2018 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.02.2018 bis 29.03.2018. Dabei hat es ebenfalls Hinweise und Anregungen gegeben, die – soweit möglich in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Vorschläge der Verwaltung, wie mit den vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise im Planentwurf zur Offenlegung umgegangen werden soll, zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf für den einfachen Bebauungsplan W 4 „Windpark Ettingerhof“ entsprechend zu überarbeiten und die so überarbeitete Fassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes W 4 „Windpark Ettingerhof“ mit Begründung von Juli 2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06.08.2018 bis 10.09.2018 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zu umweltrelevanten Aspekten bei der Aufstellung des Bebauungsplanes W 4 „Windpark Ettingerhof“ liegen der Gemeinde folgende Informationen vor:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rüthen-Rißneital der Stadt Rüthen, Kreis Soest vom 09.09.1986 (mit Kartenwerken)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018
- Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen („Windpark Meiste“) mit Umweltbericht gemäß § 2 BauGB
- Anlagen zur Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - FFH Vorprüfung zum Schutzgebiet Möhne Oberlauf
 - Verträglichkeitsuntersuchung zum VSG Hellwegbörde
 - Artenschutzfachliche Beurteilung im Rahmen des § 44 BNatSchG (alle von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J.Trautner; Filderstadt; Oktober 2012 – in diesen Fachgutachten gibt es umfangreiche Quellenangaben, die aber Stadt Rüthen in den meisten Fällen nicht zur Verfügung stehen. Hier wären Quellenstudien bei der ABU, bei der ULB des Kreises Soest oder bei der LANUV möglich)
- Windkonzept Rüthen 2012.2 (auch Anlage zur Begründung zur 30.Ä. des FNP)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Kreis Soest vom 24.03.2009 (hier: Entlassung von Standortbereichen aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung, rechtskräftig mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 5 vom 02.02.2013)
- Jahresbericht über die Umsetzung der „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ im Jahr 2017 von der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz, Bad Sassendorf - Lohne
- Bericht über die Kartierung und den Schutz des Wachtelkönigs im Europäischen Vogelschutzgebiet Hellwegbörde im Jahr 2017 von der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz, Bad Sassendorf - Lohne
- Fachgutachten zum Wachtelkönig und Erfassung von Großvogelhorsten im Bereich des Windparks Meiste, ecoda Umweltgutachten, Dortmund
- Bauanträge gemäß § 4 BImSchG (auf CD) für insgesamt 6 Windkraftanlagen im Plangebiet mit umfangreichen Fachgutachten, Landschaftsbildanalysen, Immissionsbetrachtungen, Bodengutachten etc.

Zu den Schutzgütern Wasser, Landschaft, Flora und Fauna wird ergänzend auf die Synopse der vorgebrachten Belange aller Beteiligten und den Umgang mit diesen Belangen, darin insbesondere auf die Stellungnahmen des Kreises Soest (Untere Landschaftsbehörde) und des privaten Einwenders verwiesen.

Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren von der Öffentlichkeit sowie verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Ebenso ist eine Einsichtnahme der Offenlegungsunterlagen über das Internet möglich.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Rüthen unter „Aktuelles“ für die Dauer der Offenlegung als Bilddateien veröffentlicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB werden die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten von der Auslegung benachrichtigt.

Rüthen, 23.07.2018

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.